



Gemeinde Emmering

NUTZUNGSORDNUNG

Für die Streuobstwiese „Ostanger“, Estinger Weg, 82275 Emmering

§ 1 Leitgedanke

Die Streuobstwiese „Ostanger“ am nordöstlichen Ortsrand von Emmering ist ein wertvoller Teil unserer Kulturlandschaft. Sie beherbergt zahlreiche Obstbäume, einen Kräutergarten, inspiriert von der Heiligen Hildegard von Bingen, sowie ein Bienenhaus.

Streuobstwiesen sind Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten und tragen zur Erhaltung alter Obstsorten bei. Die Streuobstwiese „Ostanger“ soll einen Beitrag dazu leisten, das Bewusstsein und die Sensibilität für einen respektvollen und achtsamen Umgang mit der Natur zu fördern.

Diese Nutzungsordnung dient der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Emmering.

§ 2 Allgemeines

Der Umgriff der Streuobstwiese „Ostanger“ und der Geltungsbereich der Nutzungsordnung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Eingänge befinden sich am Estinger Weg und an der Siedlerstraße.

Die Nutzung der Anlage erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme der Besucher.

Damit die Streuobstwiese erhalten bleiben kann, müssen sich die Besucher so achtsam verhalten, dass die vorhandenen Pflanzen und Tiere nicht in ihrer Vitalität geschädigt, verletzt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Die Benutzung des Geländes, sowie die Besichtigung des Bienenhauses und des Kräutergartens erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Streuobstwiese kann während bestimmter Zeiträume für die öffentliche Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist ein Betreten des Geländes nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 3 Nutzungszweck

Die Einrichtung wird der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung, zur Förderung des Artenschutzes, zur Naturerfahrung und Aufklärung über naturschutzfachliche Themen, zur Information über die Pflege eines Kräutergartens und von Obstbäumen, sowie den Betrieb der Imkerei zur Verfügung gestellt.

§ 4 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung der Streuobstwiese „Ostanger“ ist in der Zeit von 4.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Gelände nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren betreten.
- (3) Die Nutzung der Einrichtung für öffentliche Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Es ist untersagt, auf dem Gelände der Streuobstwiese:
 - a) Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder Krafträder aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen.
 - b) Tiere aller Art mitzubringen.
 - c) private Feiern oder sonstige Vergnügungen zu veranstalten, Versammlungen abzuhalten, sowie zu zelten oder zu übernachten.
 - d) das Gelände und die Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - e) zu grillen sowie offene Feuerstellen zu errichten und zu entfachen; hierzu zählen u. a. Lagerfeuer oder Holzkohlenfeuer.
 - f) die gekennzeichneten Wege zu verlassen; ungemähte Wiesenbereiche dürfen nicht betreten werden.
 - g) Obst von den Bäumen zu pflücken; dies gilt nicht für Fallobst und in Kisten bereitgestelltes Obst, das in haushaltsüblichen Mengen mitgenommen werden darf.
 - h) Heilkräuter und Blumen zu pflücken.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten unter § 4 Abs. 4 Buchst. a bis h zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen, der Nutzungszweck der Einrichtung oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6 Regelung für Lehrzwecke

Bildungsveranstaltungen dürfen nur durch anerkannte Vereine, Gruppen und Schulklassen durchgeführt werden, die sich dem in § 2 festgelegten Nutzungszweck widmen. Das Pflücken von Obst, Blumen und Kräutern ist im Rahmen dieser Veranstaltungen nach vorheriger Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Ostanger unter Aufsicht erlaubt.

§ 7 Hausrecht

Die Gemeinde Emmering besitzt als Grundstückseigentümerin auf dem Gelände das Hausrecht. Mit der Ausübung des Hausrechts und der Überwachung der Einhaltung der in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen werden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ostanger betraut.

Die Gemeinde behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die Nutzungsregeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

§ 8 Platzverweis, Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstößt, kann – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – von der Anlage kurzfristig verwiesen (Platzverweis) und/oder mit einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Betretungsverbot belegt werden.

§ 9 Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ostanger sowie weitere hierfür bestimmte ehrenamtliche Mitglieder dieser Gemeinschaft. Diese Personen sind in der Regel während der Öffnungszeiten der Einrichtung vor Ort.

Sofern keine Ansprechpartner auf der Anlage angetroffen werden, kann die Kontaktaufnahme auch per Mail an die Gemeinde Emmering erfolgen, die die Nachricht an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ostanger weiterleitet.

Die Kontaktadresse der Gemeinde lautet:

Gemeinde Emmering

Amperstraße 11a

82275 Emmering

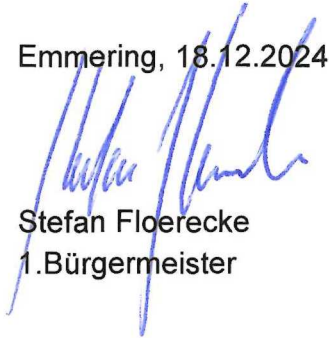
Mail: Gemeinde@emmering.de

Telefon: 08141/4007-0

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Emmering, 18.12.2024



Stefan Floerecke
1. Bürgermeister



Gemeinde Emmering

Stefan Floercke
Bürgermeister
Stefan Floercke